



Einwohnergemeinde **Bolligen**



Botschaft
für die
Gemeindeversammlung

Dienstag, 26. November 2024
19:30 Uhr
Kirchgemeindehaus Bolligen

Sehr geehrte Stimmbürger*innen

Sie sind herzlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 26. November 2024, um 19:30 Uhr im Kirchgemeindehaus Bolligen, teilzunehmen.

Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bolligen werden folgende Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreitet (siehe auch Publikation im «E-Publikation»):

Traktanden

- 1. Budget 2025 – Genehmigung
Finanzplan 2025-2029 - Kenntnisnahme**
- 2. Zonenplan1 «Siedlung»; Einzonung bestehender Gebäude im Dorf Habstetten
Genehmigung**
- 3. Rücknahme Wasserleitungen – Genehmigung Verpflichtungskredit**
- 4. Reglement über die öffentliche Sicherheit – Genehmigung Teilrevision**
- 5. Rechnungsprüfungsorgan 2025 und 2026 - Wahl**
- 6. Mitteilungen und Verschiedenes**

Unterlagen

Sämtliche nachstehenden Dokumente können bei der Gemeindeverwaltung, Präsidiales (1. OG), Hühnerbühlstrasse 3 eingesehen und bezogen werden oder sie können via Gemeinde-Homepage ausgedruckt werden unter:

www.bolligen.ch

→ Politik & Verwaltung

→ Politik

→ Gemeindeversammlung (GV)



- *Trakt. 1:* - Detailliertes Budget 2025
- Aufgaben- und Finanzplan (AFP) Bolligen
- *Trakt. 2* - Änderung Zonenplan 1 «Siedlung»
- Erläuterungsbericht
- *Trakt. 4* - Reglement öffentliche Sicherheit

Die Dokumente zum Budget 2025 können zudem an der Gemeindeversammlung in begrenzter Stückzahl bezogen werden.

Gemeinderat Bolligen

Budget 2025 / Finanzplan 2025 - 2029

Referent: Gemeindepräsident René Bergmann

Das Wichtigste in Kürze

- ❖ Das Budget basiert auf unveränderten Steueranlagen.
 - Allgemeine Steuern: 1,60 Einheiten für natürliche und juristische Personen
 - Liegenschaftssteuer: 1,20 Promille des amtlichen Wertes
- ❖ Nettoinvestitionen CHF 3,86 Mio.

Gesamthaushalt Ergebnis
-265'900

Spezialfinanzierungen
-265'900

Allgemeiner Haushalt
0.00

Wasser
-35'200

Abwasser
-156'400

Abfall
-74'300

Ergebnis
8'400

Einlage / Entnahme
Reserven
-8'400

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 265'900 ab.

Im allgemeinen Haushalt wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 8'400 gerechnet. Durch anteilmässige Auflösung der Neubewertungsreserve (2021-2025) und Einlage in die finanzpolitische Reserve wird das Ergebnis ausgeglichen.

Die Spezialfinanzierungen weisen einen Aufwandüberschuss von CHF 265'900 aus.

Das Budget 2025 hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht verschlechtert. Dennoch kann das Ergebnis als genügend bezeichnet werden.

Folgende Faktoren haben das Ergebnis hauptsächlich beeinflusst:

- Höherer Personalaufwand
- Höhere Abschreibungen
- Höhere Lastenanteile an den Kanton
- Zunahme Steuererträge
- Zunahme Entgelte (Feuerwehersatzabgabe, Tagesschule, Wasser, Sozialhilfe)

Antrag des Gemeinderates

1. Die Steuern und Abgaben werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:
 - a. Obligatorische Gemeindesteuern: 1,60 der einfachen Steuer (wie bisher)
 - b. Liegenschaftssteuer: 1,20‰ des amtlichen Wertes (wie bisher)
 - c. Die Hundetaxe beträgt für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund CHF 100.00 (wie bisher)

2. Das Budget für das Jahr 2025 wird mit folgenden Ergebnissen genehmigt:

Gesamthaushalt

Aufwandüberschuss CHF -265'900.00

allgemeiner Haushalt nach Auflösung und Bildung von Reserven

Ertragsüberschuss CHF 8'400.00

Neubewertungsreserve CHF 268'400.00

Finanzpolitische Reserven CHF -276'800.00

Ausgeglichen CHF 0.00

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Aufwandüberschuss CHF -35'200.00

Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Aufwandüberschuss CHF -156'400.00

Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Aufwandüberschuss CHF -74'300.00

3. Vom Investitionsprogramm 2025 mit CHF 3'858'300.00 Nettoinvestitionen wird Kenntnis genommen.

Gesamtergebnis im Detail

Erfolgsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	35'955'700	34'561'200	33'504'232
Betrieblicher Ertrag	34'563'800	33'387'200	33'272'670
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'391'900	-1'174'000	-231'562
Finanzaufwand	756'500	753'600	644'856
Finanzertrag	1'637'200	1'523'000	1'663'840
Ergebnis aus Finanzierung	880'700	769'400	1'018'984
Operatives Ergebnis	-511'200	-404'600	787'422
Ausserordentlicher Aufwand	276'800	367'700	1'572'150
Ausserordentlicher Ertrag	522'100	764'100	764'118
Ausserordentliches Ergebnis	245'300	396'400	-808'032
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-265'900	-8'200	-20'609
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	3'858'300	10'356'800	6'732'165
Investitionseinnahmen	0	30'800	698'625
Ergebnis Investitionsrechnung	3'858'300	10'326'000	6'033'540
Selbstfinanzierung / Finanzierungsergebnis			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-265'900	-8'200	-20'609
Abschreibungen	3'332'400	3'078'100	2'672'163
Verwaltungsvermögen			
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	738'400	738'400	903'755
Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	-179'800	-171'500	-181'692
Einlagen in das Eigenkapital	276'800	367'700	1'572'150
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-522'100	-764'100	-764'118
Selbstfinanzierung	3'379'800	3'240'400	4'181'648
Nettoinvestitionen	-3'858'300	-10'326'000	-6'033'540
Finanzierungsergebnis	-478'500	-7'085'600	-1'851'892
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			

Das detaillierte Budget 2025 kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden und ist auf der Webseite www.bolligen.ch unter Politik & Verwaltung / Gemeindeversammlung abrufbar. Ebenso der Aufgaben- und Finanzplan 2025 - 2029, mit weiteren Informationen zu Budget und Folgejahren.

Ergebnis allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	32'140'100	30'819'700	29'756'572
Betrieblicher Ertrag	31'389'500	30'264'700	30'185'117
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-750'600	-555'000	428'545
Finanzaufwand	756'500	753'600	644'856
Finanzertrag	1'515'500	1'407'900	1'520'043
Ergebnis aus Finanzierung	759'000	654'300	875'187
Operatives Ergebnis	8'400	99'300	1'303'732
Ausserordentlicher Aufwand	276'800	367'700	1'572'150
Ausserordentlicher Ertrag	268'400	268'400	268'418
Ausserordentliches Ergebnis	-8'400	-99'300	-1'303'732
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	0	0	0

Beim allgemeinen Haushalt wird mindestens ein ausgeglichenes operatives Ergebnis angestrebt. Das vorliegende Budget erfüllt diese Vorgabe.

Details zum Ausserordentlichen Aufwand

- Einlage in Finanzpolitische Reserve

CHF 276'800

Details zum Ausserordentlichen Ertrag

- Teilauflösung Rest Neubewertungsreserve (2021-2025)

CHF 268'400

Spezialfinanzierungen (SF)

Ergebnis SF Wasserversorgung

Erfolgsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	1'522'600	1'652'200	1'643'660
Betrieblicher Ertrag	1'179'500	1'076'300	1'135'936
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-343'100	-575'900	-507'724
Finanzaufwand	0	0	0
Finanzertrag	54'200	50'800	69'479
Ergebnis aus Finanzierung	54'200	50'800	69'479
Operatives Ergebnis	-288'900	-525'100	-438'246
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	253'700	495'700	495'700
Ausserordentliches Ergebnis	253'700	495'700	495'700
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-35'200	-29'400	57'454

Das operative Ergebnis hat sich verbessert, bleibt dennoch ungenügend.

Die Gebühren werden im Rahmen der regulatorischen Möglichkeiten angepasst.

Ergebnis SF Abwasserentsorgung

Erfolgsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	1'495'500	1'320'800	1'330'821
Betrieblicher Ertrag	1'277'800	1'266'200	1'226'646
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-217'700	-54'600	-104'175
Finanzaufwand	0	0	0
Finanzertrag	61'300	57'400	67'451
Ergebnis aus Finanzierung	61'300	57'400	67'451
Operatives Ergebnis	-156'400	2'800	-36'724
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-156'400	2'800	-36'724

Das operative Ergebnis ist negativ. Die Gebühren bleiben dank Reserven unverändert.

Ergebnis SF Abfallentsorgung

Erfolgsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	797'500	768'500	773'178
Betrieblicher Ertrag	717'000	780'000	724'970
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-80'500	11'500	-48'208
Finanzaufwand	0	0	0
Finanzertrag	6'200	6'900	6'868
Ergebnis aus Finanzierung	6'200	6'900	6'868
Operatives Ergebnis	-74'300	18'400	-41'340
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-74'300	18'400	-41'340

Das operative Ergebnis wird negativ. Die Gebühren bleiben unverändert; eine Überprüfung ist in Arbeit.

Finanzplan 2025 – 2029

Der Finanzplan zeigt als Kerngrössen die Erwartungen bei den Steuereinnahmen, die Investitionsausgaben und die Entwicklung der Verschuldung auf.

Übersicht Erfolgsrechnung Gesamthaushalt

in 1'000 CHF	Ist	Ist	Budget	Budget	Finanzplan			
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Betrieblicher Ertrag	33'592	34'201	34'235	35'498	35'821	36'429	36'960	37'495
Betrieblicher Aufwand	-30'840	-31'760	-32'331	-33'557	-34'276	-34'720	-35'192	-35'672
Abschreibungen	-2'444	-2'672	-3'078	-3'332	-3'248	-3'309	-2'972	-3'150
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	308	-232	-1'174	-1'392	-1'703	-1'599	-1'203	-1'327
Finanzertrag	1'693	1'664	1'523	1'637	1'617	1'612	1'608	1'615
Finanzaufwand	-465	-645	-754	-757	-772	-729	-786	-908
Ergebnis aus Finanzierung	1'228	1'019	769	881	845	884	822	707
Operatives Ergebnis	1'536	787	-405	-511	-857	-716	-381	-619
davon Allgemeiner Haushalt	2'081	1'304	99	8	-237	-119	245	44
davon Wasserrechnung	-566	-438	-525	-289	-321	-343	-364	-388
davon Abwasserrechnung	-30	-37	3	-156	-234	-209	-219	-220
davon Abfallrechnung	51	-41	18	-74	-65	-44	-44	-54
Ausserordentlicher Ertrag	764	764	764	522	254	254	254	254
Ausserordentlicher Aufwand	-2'350	-1'572	-368	-277				
Ausserordentliches Ergebnis	-1'585	-808	396	245	254	254	254	254
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-49	-21	-8	-266	-604	-462	-128	-366
davon Allgemeiner Haushalt	-	-	-	-	-237	-119	245	44
davon Wasserrechnung	-71	57	-29	-35	-68	-89	-110	-135
davon Abwasserrechnung	-30	-37	3	-156	-234	-209	-219	-220
davon Abfallrechnung	51	-41	18	-74	-65	-44	-44	-54

Das Gesamtergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht verschlechtert. Dennoch darf der vorliegende Finanzplan als genügend bezeichnet werden.

Die operativen Ergebnisse beim allgemeinen Haushalt verändern sich im Vergleich zum Vorjahresplan nur unwesentlich. Insgesamt wird die Vorgabe «ausgeglichenes Ergebnis» eingehalten.

Die Spezialfinanzierungen zeigen negative Ergebnisse. Dank vorhandenen Reserven können sie gedeckt werden. Beim Wasser werden die Gebühren leicht angepasst.

Übersicht Selbstfinanzierung Gesamthaushalt

Gesamthaushalt	Ist	Ist	Budget	Budget	Finanzplan			
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-49	-21	-8	-266	-604	-462	-128	-366
+ Abschreibungen	2'444	2'672	3'078	3'332	3'248	3'309	2'972	3'150
- Entnahmen Spezialfinanzierung	-987	-946	-936	-702	-445	-453	-465	-477
+ Einlagen Spezialfinanzierung	3'251	2'476	1'106	1'015	738	738	738	738
Selbstfinanzierung	4'658	4'182	3'240	3'380	2'937	3'132	3'118	3'045
Nettoinvestitionen Allgemeiner Haushalt	-8'095	-5'565	-11'291	-2'490	-2'000	-1'650	-6'770	-5'900
Nettoinvestitionen Spezialfinanzierung	-753	-469	-1'855	-1'368	-1'057	-630	-920	-970
Nettoinvestitionen	-8'849	-6'034	-13'146	-3'858	-3'057	-2'280	-7'690	-6'870
Finanzierungsergebnis	-4'190	-1'852	-9'906	-479	-120	852	-4'572	-3'825
Selbstfinanzierungsgrad	53%	69%	25%	88%	96%	137%	41%	44%

Der Investitionsplan sieht für die Jahre 2025 – 2029 insgesamt Investitionen von rund CHF 23,8 Mio. vor, was einer jährlichen Investitionsquote von CHF 4,75 Mio. entspricht. Zwei Drittel davon können durch eigene Mittel finanziert werden. Für den restlichen Betrag wird Fremdkapital benötigt. Die Schulden nehmen ab 2028 weiter zu.

Der Gemeinderat hält an der aktuellen Finanzstrategie fest und legt das Augenmerk weiterhin auf Nettoverschuldung und Eigenkapital pro Einwohner*in.

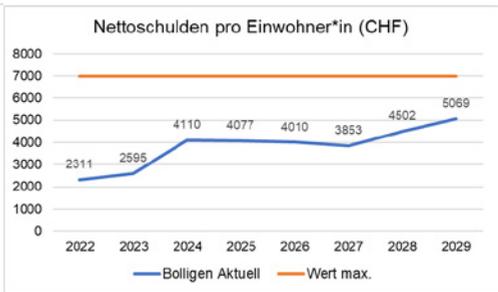
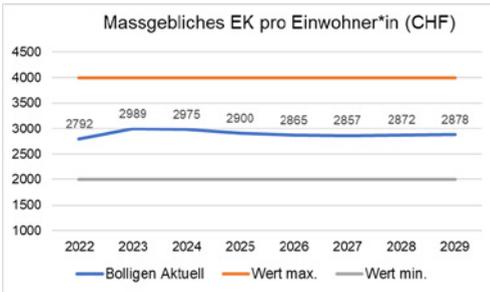
Entwicklung Nettoschulden und Eigenkapital pro Einwohner*in

in 1'000 CHF	Ist	Ist	Budget	Budget	Finanzplan			
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Fremdkapital	52'331	57'838	61'838	61'838	61'838	61'838	65'838	69'838
- Finanzvermögen	-37'657	-41'313	-35'409	-34'932	-35'049	-36'020	-35'448	-35'623
Nettoschulden	14'674	16'524	26'429	26'906	26'789	25'817	30'389	34'214
Anzahl Einwohner	6'350	6'367	6'430	6'600	6'680	6'700	6'750	6'750
Nettoschuld pro Einwohner in CHF	2'311	2'595	4'110	4'077	4'010	3'853	4'502	5'069

in 1'000 CHF	Ist	Ist	Budget	Budget	Finanzplan			
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Finanzpolitische Reserve	11'449	13'022	13'389	13'666	13'666	13'666	13'666	13'666
Neubewertungs- und Schwankungsreserve	2'035	1'767	1'498	1'230	1'230	1'230	1'230	1'230
Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	4'244	4'244	4'244	4'244	4'244	4'244	4'488	4'532
Massgebliches Eigenkapital	17'728	19'032	19'131	19'140	19'140	19'140	19'384	19'428
Anzahl Einwohner	6'350	6'367	6'430	6'600	6'680	6'700	6'750	6'750
Massgebliches EK pro Einwohner in CHF	2'792	2'989	2'975	2'900	2'865	2'857	2'872	2'878

Die Nettoverschuldung soll den Wert von CHF 7'000 nicht übersteigen und das Eigenkapital soll den Wert von CHF 2'000 nicht unterschreiten und den Wert von CHF 4'000 nicht überschreiten.

Der aktuelle Finanzplan hält die Werte ein. Die Nettoschulden betragen am Planende rund CHF 34 Mio. Die aktuelle Steueranlage bleibt unverändert.



in 1'000 CHF	Ist	Ist	Budget	Budget
	2022	2023	2024	2025
Flüssige Mittel	3'859	7'726	1'821	1'344
Forderungen und Transitorische Aktiven	9'205	8'985	8'985	8'985
Total Umlaufvermögen	13'063	16'711	10'806	10'329
Finanzanlagen	24'593	24'603	24'603	24'603
Total Finanzvermögen	37'657	41'313	35'409	34'932
Sach- und Immat. Anlagen VV	36'378	40'057	48'440	47'777
Sachanlagen Wasser	5'986	6'199	7'432	8'078
Sachanlagen Abwasser	3'170	3'289	3'741	4'284
Sachanlagen Abfall	-	-	-	-
Total Sachanlagen VV	45'534	49'545	59'613	60'139
Darlehen und Beteiligungen	4'680	4'030	4'030	4'030
Total Aktiven	87'871	94'889	99'052	99'101

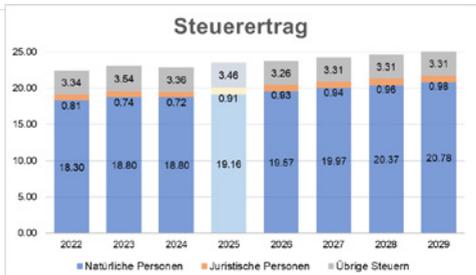
Finanzplan				
	2026	2027	2028	2029
	1'461	2'433	1'860	2'036
	8'985	8'985	8'985	8'985
Total Umlaufvermögen	10'446	11'418	10'845	11'021
	24'603	24'603	24'603	24'603
Total Finanzvermögen	35'049	36'020	35'448	35'623
	46'720	45'261	49'271	52'244
	8'764	9'108	9'742	10'099
	4'464	4'551	4'626	5'015
	-	-	-	-
Total Sachanlagen VV	59'948	58'920	63'638	67'359
Darlehen und Beteiligungen	4'030	4'030	4'030	4'030
Total Aktiven	99'028	98'970	103'116	107'012

	2022	2023	2024	2025
Total laufende Verpflichtungen	8'027	7'461	7'461	7'461
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	41'000	47'000	51'000	51'000
Rückstellungen PK-Vorsorge	911	908	908	908
Übrige langfristige Rückstellungen	2'296	2'394	2'394	2'394
Total Rückstellungen und Darlehen	44'207	50'302	54'302	54'302
Total Verbindlichkeiten vs. Fonds im FK	96	74	74	74
Eigenkapital Wasserrrechnung	9'562	9'662	9'489	9'546
Eigenkapital Abwasserrechnung	7'748	7'941	8'160	8'218
Eigenkapital Abfallrechnung	458	417	435	361
Eigenkapital Allgemeine Rechnung	17'772	19'032	19'131	19'140
Eigenkapital / Bilanzfehlbetrag	35'540	37'051	37'215	37'264
Total Passiven	87'871	94'889	99'052	99'101

	2026	2027	2028	2029
	7'461	7'461	7'461	7'461
	51'000	51'000	55'000	59'000
	908	908	908	908
	2'394	2'394	2'394	2'394
Total Rückstellungen und Darlehen	54'302	54'302	58'302	62'302
Total Verbindlichkeiten vs. Fonds im FK	74	74	74	74
	9'560	9'547	9'503	9'429
	8'195	8'195	8'183	8'164
	296	251	207	153
	19'140	19'140	19'384	19'428
Eigenkapital / Bilanzfehlbetrag	37'190	37'133	37'279	37'175
Total Passiven	99'028	98'970	103'116	107'012

Das Eigenkapital bleibt stabil. Die Defizite der Spezialfinanzierungen werden weiterhin beobachtet und falls notwendig mittels Gebührenanpassungen angegangen.

Weitere Kennzahlen in CHF Millionen



Zonenplan1 «Siedlung»; Einzonung bestehender Gebäude im Dorf Habstetten

Referentin: Marianne Zürcher, Gemeinderätin Planung und Umwelt

Das Wichtigste in Kürze

Das Bauernhaus und das Stöckli im Gebiet «Zälgli» Habstetten befinden sich seit Jahrzehnten im Besitz der Gemeinde Bolligen. Beide Gebäude werden derzeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, sondern sind an Privatpersonen vermietet. Sowohl das Bauernhaus als auch das Stöckli sind stark sanierungsbedürftig. Auf Grund der Gebäudegrösse entstehen bei einer Sanierung hohe Kosten. Zusätzlich sind beide Gebäude als kantonale Bau- denkmäler eingetragen. Die Gemeinde macht sich daher seit längerer Zeit Gedanken über die Zukunft der Gebäude.

Der Gemeindeversammlung wird in einem ersten Schritt mit diesem Antrag die Zuteilung der Gebäude von der Landwirtschaftszone in die Bauzone beantragt. Diesen Vorgang nennt man «Einzonung». Dadurch können die Gebäude einfacher saniert und vollständig ausgebaut werden. Nach der Einzonung kann auf den Parzellen nach den bestehenden Vorschriften in der Dorfkernzone Habstetten gebaut werden. Diese bestehenden Bauvorschriften werden nicht angepasst und verbleiben wie bisher. Da das Bauernhaus und das Stöckli im kantonalen Bauinventar eingetragen sind, müssen die Gebäude erhalten bleiben. Nach der Einzonung wird der Gemeinderat über die weitere Nutzung der Gebäude entscheiden. Ein allfälliger Verkauf bedarf wiederum der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Neben den Gebäuden im Gebiet «Zälgli» soll auch das südlich angrenzende private Grundstück eingezont werden. Dieses Grundstück ist bereits mit einem Mehrfamilienhaus überbaut. Mit der beantragten Zuweisung zur Bauzone Habstetten ist das Gebäude danach der korrekten baurechtlichen Zone zugewiesen.

An der Schlupfstrasse befindet sich angrenzend an die Bauzone ein weiteres überbautes Grundstück mit einem bestehenden Gebäude. Mit einer Einzonung kann dieses Gebäude für Wohnungen umgenutzt werden. Dies entspricht der wichtigen Entwicklung vorhandener Gebäude, so dass kein wertvolles Kulturland neu überbaut werden muss.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Änderung des Zonenplans 1 «Siedlung».

Planung

Das Bauernhaus und das Stöckli im «Zälgli» (Parzelle Nr. 227) sollen zusammen mit der bereits bebauten Parzelle Nr. 3418 einzonzt werden. Die Parzelle Nr. 227 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Bolligen. Parzelle Nr. 3418 befindet sich in Privatbesitz. Im Bereich der Parzelle Nr. 227 umfasst die beabsichtigte Einzonung die beiden bestehenden Gebäude (Bauernhaus und Stöckli) samt ihren Garten- und Erschliessungsanlagen. Die bestehenden inventarisierten Gebäude (Bauernhaus und Stöckli) sind in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand und werden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Die Einzonung soll die Nutzungsmöglichkeit langfristig sicherstellen und so die Erhaltung und Sanierung der beiden Objekte ermöglichen. Die Gemeinde beabsichtigt dabei eine Abparzellierung der betreffenden Fläche.

Im Weiteren soll die bestehende Scheune an der Schlupfstrasse auf Parzelle Nr. 287 der Bauzone zugewiesen werden. Die Gemeinde beabsichtigt ebenfalls eine Abparzellierung und Einzonung der betreffenden Fläche.

Mit der Einzonung der bereits weitgehend überbauten Gebiete sollen ebenfalls die bestehenden Gebäude der Parzelle 3418, welche in der Landwirtschaftszone zonenfremd sind, der Bauzone zugeführt werden. Dies entspricht dem Gedanken der haushälterischen Bodennutzung und der Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven. Die Einzonungen bedingen eine ordentliche Änderung des Zonenplans 1 «Siedlung».

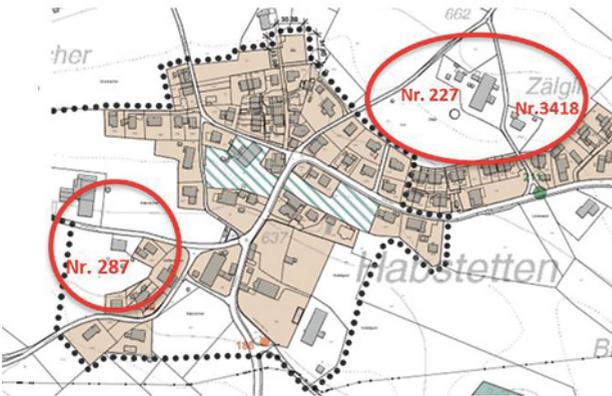


Abbildung 1 Ausschnitt Zonenplan 1 – Siedlungsgebiet (braun = bestehende Bauzone Habstetten)

Einzonung «Zälgli»

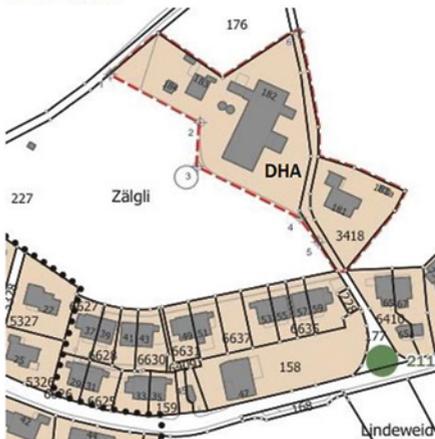
Im Zonenplan 1 «Siedlung» werden ein Teil der Parzelle Nr. 227 und die Parzelle Nr. 3418 im Gebiet Zälgli, beide bisher in der Landwirtschaftszone, neu der Dorfkernzone Habstetten (DHA) und somit dauerhaft einer Bauzone zugewiesen. Bei der Parzelle Nr. 3418 umfasst die Umzonung die gesamte Parzelle (inkl. Gartenanlage mit Pool und Terrasse).

Alter Zustand



Landwirtschaftszone (LWZ) in weiss,
Änderungsperimeter rot gestrichelt

Neuer Zustand

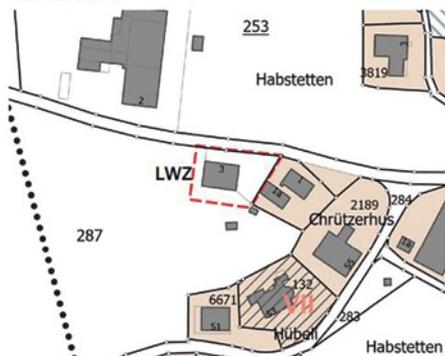


Dorfkernzone Habstetten (DHA) in braun
Änderungsperimeter rot gestrichelt

Einzonung «Schlupfstrasse»

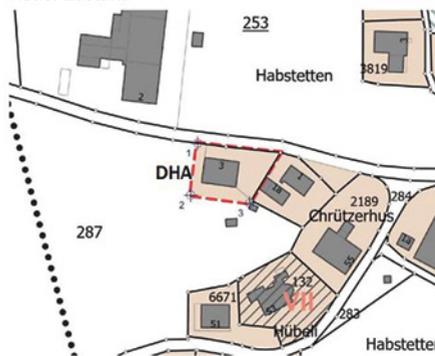
Im Zonenplan 1 «Siedlung» wird ein Teil der Parzelle Nr. 287, bisher in der Landwirtschaftszone (LWZ), neu der Dorfkernzone Habstetten (DHA) und somit dauerhaft einer Bauzone zugewiesen. Die Einzonung erfolgt westlich mit einem Abstand vom Gebäude von 4 Metern (kleiner Grenzabstand) und gegen Süden mit einem Abstand von 6 Metern (grosser Grenzabstand). Im Norden und Osten verläuft die Einzonung entlang der Parzellengrenze.

Alter Zustand



Landwirtschaftszone (LWZ) in Weiss,
Änderungsperimeter rot gestrichelt

Neuer Zustand



Dorfkernzone Habstetten (DHA) in braun
Änderungsperimeter rot gestrichelt

Einbezug der Bevölkerung in die Projektentwicklung

Die Bevölkerung konnte im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 01.02.2023 bis und mit 03.03.2023 zum Projekt Stellung nehmen. Während der Auflagefrist vom 05.06.2024 bis 08.07.2024 gingen keine Einsprachen ein.

Die kantonale Vorprüfung beurteilte das Projekt grundsätzlich positiv.

Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinde

Durch die Einzonung der genannten Grundstücke bekommen diese einen wesentlichen Mehrwert. Dieser Mehrwert muss gemäss dem geltenden *«Reglement über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten der Gemeinde Bolligen»* abgegolten werden. Für die Gemeinde ergeben sich bei maximaler Ausnutzung der neuen baurechtlichen Möglichkeiten auf den privaten Parzellen Nr. 3418 und Nr. 287 Mehrwerteinnahmen von total rund CHF 1 Million. Von den Mehrwerteinnahmen muss die Gemeinde 10% an den Kanton abgeben. Dies gilt auch für die gemeindeeigene Parzelle «Zälgli», bei welcher bei einem allfälligen Verkauf ca. CHF 40'000 an den Kanton abgegeben werden müssen.

Rücknahme Wasserleitungen - Verpflichtungskredit

Referent*in: Gemeinderät*in Catherine Meyer, Ressort Tiefbau

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Bolligen, Aktionärin der Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG), kauft Wasserleitungen von der WVRB AG zurück. Diese Leitungen hatte die WVRB AG zu einem früheren Zeitpunkt der Gemeinde abgekauft. Über die damalige Übertragung der Leitungen an die WVRB AG, die Konsequenzen und den Kaufvertrag hat die Gemeindeversammlung am 06.06.2006 abgestimmt.

Die Leitungen, welche die Gemeinde nun per Ende 2025 zurück in ihr Netz übernimmt, sind für die Wasserversorgung unverzichtbar. Mit der vorliegenden Bereinigung gehen ca. 4.07 km Wasserleitungen zu einem Zeitwert von CHF 1'694'567 zurück an die Gemeinde. Dieser Betrag wird mit dem restlichen Darlehen der WVRB AG von CHF 1'465'200 verrechnet. Die Gemeinde Bolligen schuldet der WVRB AG somit noch CHF 229'367.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung bewilligt für die Rücknahme von Wasserleitungen von der WVRB AG einen Verpflichtungskredit von CHF 229'400.

Gründung und Neustrukturierung WVRB AG: Ein kurzer Überblick

Die WVRB AG wurde im Jahr 1974 gegründet. Seither versorgt sie die Gemeinde Bolligen mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Ihre Aufgabe ist es, ihren Aktionären jederzeit Wasser in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität zu liefern.

Nach der Gründung versorgte die WVRB AG die Gemeinden für 30 Jahre erfolgreich mit Wasser. Allerdings konnten wegen der unveränderten Strukturen seit der Gründung kaum betriebswirtschaftliche und technische Verbesserungen umgesetzt werden. Deshalb war eine Neustrukturierung notwendig. Das Ergebnis der Neustrukturierung war eine klare Aufgabenteilung zwischen der WVRB AG und den Gemeinden. Dies wurde erreicht, indem die Aktionäre alle Anlagen für die Beschaffung, den Transport und die Speicherung des Wassers (sogenanntes Primärsystem), wie z.B. Transportleitungen, Pumpwerke oder Reservoirs, an die WVRB AG übertragen haben. Die WVRB AG ist seither allein für das gesamte Primärnetz aller Aktionäre verantwortlich und stellt dessen Werterhalt und Weiterentwicklung sicher. Im Eigentum der Gemeinden verblieben die Wasserverteilungen und die Hydranten (sogenanntes Sekundärsystem).

Die Neustrukturierung wurde am 6. Juni 2006 der Bolliger Gemeindeversammlung vorgelegt. Die Bürger*innen genehmigten die Grundlagendokumente und den Kaufvertrag für die Primäranlagen im Wert von CHF 7'932'000. Die Aktionäre gewährten der WVRB AG ein zinsloses Darlehen, sodass sie keine Kredite aufnehmen musste. Das Darlehen wurde jährlich um CHF 264'400 amortisiert.

Der Kaufvertrag sah eine Möglichkeit vor, dass die involvierten Parteien zu einem späteren Zeitpunkt diverse Leitungen rückübertragen können: «Schliesslich ist denkbar, dass mit dem vorliegenden Vertrag Anlagen übertragen werden, welche nach dem eigentlichen Willen der Parteien nicht hätten übertragen werden sollen. Diesfalls ist auf Begehren der betroffenen Partei die Rückübertragung zu vollziehen.» (vgl. Kaufvertrag vom 26. Januar 2007, IV/2). Dieser Fall tritt nun ein.

Primärsystem vs. Sekundärsystem: Wer braucht welche Leitungen?

Im Jahr 2013 wurden für alle Aktionärsgemeinden der WVRB AG sogenannte Zielsysteme definiert und die Wasserleitungen auf die Zugehörigkeit zum Primär- und Sekundärnetz geprüft (gehören die Leitungen zum übergeordneten Netz oder zum Netz der Gemeinde?). Dabei wurde u.a. festgestellt, dass die Preise in den Kaufverträgen für die Transportleitungen zwischen den Aktionären unterschiedlich genau mit den berechneten Restwerten von 2007 übereinstimmen. Es bestanden teilweise massive Differenzen. Der Wertverzehr für die Rückgabeleitungen seit der Übernahme von der WVRB AG an die Aktionärsgemeinden musste daher an die vertraglichen Konditionen angepasst werden. Das Zielsystem und die Kosten für den Rückkauf von Leitungen wurden darauf im Jahr 2014 zwischen der Gemeinde Bolligen und der WVRB AG besprochen und neu berechnet. Im Jahr 2014 gingen beide Parteien davon aus, dass die Gemeinde Bolligen Wasserleitungen im Wert von CHF 1'958'000 zurückkaufen würde.

Auszahlung an Bolligen im Jahr 2014

Unter Berücksichtigung der sieben Nutzungsjahre der Transportleitungen und der Restdarlehenshöhe von CHF 6'081'200 wurde das Darlehen im Jahr 2014 abgelöst und der Gemeinde Bolligen der Betrag von CHF 4'338'800 ausbezahlt. Die WVRB AG schuldete der Gemeinde somit noch CHF 1'742'400 und zahlte den Wertverzehr für die bis zur Umsetzung des Zielsystems benutzten Leitungen von jährlich CHF 30'800 zurück.

Bolligen: Definition Zielsystem

Zur Vorbereitung auf die neuen Wasserreservoirs Mannenberg und Stockeren sowie aufgrund der grossen Veränderungen am gesamten Netz überprüfte die Gemeinde Bolligen im letzten Jahr ihr Wassernetz und definierte ihr Zielsystem erneut. Dabei wurde auch endgültig geklärt, welche Leitungen die Gemeinde von der WVRB AG zurück in ihr Wassernetz übernehmen würde (Rückkauf gemäss Kaufvertrag). Diese Leitungen sind für die Gemeinde Bolligen unverzichtbar.

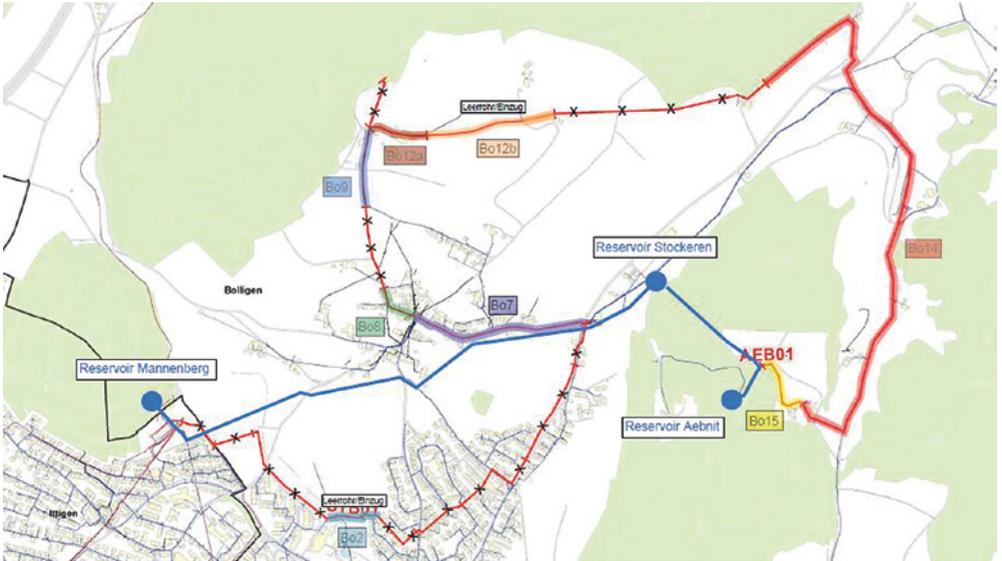


Abbildung 1: Wasserleitungen, welche die Gemeinde zurück in ihr Netz übernimmt (Bo2 Sportplatz, Bo7 Dorfstrasse, Bo8 Spittelhausweg, Bo9 Spittelhausweg, Bo12a Wysshus, Bo12b Wysshus, Bo14 Lutzeren, Geristein + Bantigetal, Bo15 Aebnit)

Leitungen, welche zukünftig weder im Primär- noch im Sekundärsystem notwendig sind, bleiben weiterhin im Besitz der WVRB AG und werden stillgelegt.

Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinde

Per Ende 2025 wird die Gemeinde Bolligen Leitungen im Wert von CHF 1'694'567 von der WVRB AG übernehmen. Dieser Betrag wird mit dem restlichen Darlehen der WVRB AG von CHF 1'465'200 verrechnet. Die Gemeinde Bolligen schuldet der WVRB AG somit noch CHF 229'367.

Kosten Rückkauf Leitungen für Bolligen	CHF 1'694'567.00
Restschuld der WVRB AG	CHF 1'465'200.00
Rückkaufkosten Gemeinde Bolligen	CHF 229'367.00

Wassergebühren: Ausblick

Die Auflösung des restlichen Darlehens per Ende 2025 hat weitere indirekte finanzielle Konsequenzen. Der seinerzeitige Verkaufspreis wurde in der Bilanz der Gemeindebuchhaltung passiviert. Mit dem Rechnungsmodellwechsel auf HRM2 änderten die kantonalen Vorgaben; seit 2016 muss diese Rückstellung jährlich anteilmässig aufgelöst werden. Dadurch fliessen seither jährlich CHF 495'700 in die Spezialfinanzierung Wasser und verbessern das Ergebnis. Der Leitungsrückkauf reduziert den Bestand dieser Rückstellung, so dass ab 2025 noch jährlich CHF 253'700 in die Spezialfinanzierung Wasser fliessen. Ab dem Jahr 2032 fällt der Betrag ganz weg.

Aus dem Grund werden die Wasserverbrauchsgebühren und die Grundgebühr auf das kommende Jahr leicht angepasst.

Reglement über die öffentliche Sicherheit - Teilrevision

Referentin: Lilianna Eggimann, Gemeinderätin Sicherheit

Das Wichtigste in Kürze

Folgende grundlegende Änderungen injiziert die Teilrevision des Reglements über die öffentliche Sicherheit:

Der Gemeinderat beschloss am 3. Juni 2024, dass ein Minimum der Feuerwehersatzabgabe von CHF 20.00 eingeführt werden soll. Dies bedingt eine Ergänzung im Reglement über die öffentliche Sicherheit. Die maximale Abgabe ist im übergeordneten Feuerwehreglement geregelt.

Die Gemeinde Bolligen hat über Jahre mit der Zivilschutzorganisation ZSO Bantiger und dem Regionalen Führungsorgan RFO Bantiger zusammengearbeitet. Die Auflösung dieser Organisationen führt dazu, dass der Gemeinderat sich für den Anschluss von Bolligen an Bern plus entschieden hat.

Um die Zusammenarbeit dieser übergeordneten Pflichtaufgabe der Gemeinde rechtlich zu verankern, bedarf die geänderte Aufgabenübertragung einer Änderung des Reglements über die öffentliche Sicherheit. Die Formulierung der Übertragung erfolgt neutral auf eine unbestimmte Organisation (an Dritte). Ändert sich die Zusammenarbeit oder auch die Namensgebung der Organisation, sind inskünftig keine erneuten Teilrevisionen erforderlich.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Teilrevision des Reglements über die öffentliche Sicherheit gültig ab 01.01.2025.

Pflichtersatzabgaben; Änderung Art. 41

Steigende Auslagen und der zunehmende Aufwand für die Rekrutierung in der Feuerwehr haben den Gemeinderat dazu bewogen, ab 01.01.2025 die maximale Abgabe im Rahmen der kantonalen Vorgaben auf CHF 400.00 zu erhöhen. Gleichzeitig soll eine minimale Abgabe von CHF 20.00 eingeführt werden. Für die Festsetzung einer minimalen Abgabe muss das Reglement über die öffentliche Sicherheit angepasst werden.

Bisher

Art. 41

¹ Personen, die vom Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen für die Dauer der Feuerwehrdienstpflicht eine Pflichtersatzabgabe.

Neu

² Die Höhe der Pflichtersatzabgabe wird aufgrund der einfachen Steuer für Einkommen und Vermögen berechnet und beträgt einen prozentualen Anteil davon. Der Prozentsatz und der Höchstbetrag der Ersatzabgabe werden vom Gemeinderat der Anschlussgemeinde zusammen mit dem Budget festgelegt.

² Die Höhe der Pflichtersatzabgabe wird aufgrund der einfachen Steuer für Einkommen und Vermögen berechnet und beträgt einen prozentualen Anteil davon. Der Prozentsatz und der Höchstbetrag der Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat zusammen mit dem Budget festgelegt.

³ Die Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person beträgt mindestens CHF 20.00 pro Jahr. Sie darf den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Zivilschutz; Änderung Art. 49 und 50

Ab 01.06.2006 hat die Gemeinde Bolligen die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes, zusammen mit 7 umliegenden Gemeinden an die Gemeinde Ostermündigen, respektive die ZSO Bantiger übertragen.

Der Bereich Zivilschutz entwickelt sich seit Jahren und war mit der Umsetzung des totalrevidierten Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes BZG per 1. Januar 2021 neuen Herausforderungen ausgesetzt. Die grösste Auswirkung war die Reduktion der Schutzdienstpflicht von 20 auf 14 Jahre. Dadurch reduzierte sich der Bestand der aktiven Angehörigen des Zivilschutzes auf 2021 um rund 30 Prozent. Zudem werden seit einigen Jahren nicht mehr so viele Angehörige des Zivilschutzes bei der Aushebung dem Zivilschutz zugeteilt. Weiter will der Kanton Bern die Zivilschutzorganisationen in grösseren Räumen zusammenfassen. Die Gemeinden der ZSO Bantiger reagierten proaktiv auf die Situation und suchten eine zukunftsfähige Nachfolgelösung. Diese wurde mit der ZSO Bern plus gefunden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gemeinde Bolligen bezahlt der Stadt Bern als Sitzgemeinde neu einen Beitrag von CHF 11.10 je Einwohner*in. Im Jahr 2023 hat die Gemeinde Bolligen an die ZSO Bantiger einen Beitrag von CHF 10.60 bezahlt. Budgetiert war ein Beitrag von CHF 11.95.

bisher

Art. 49

Die Gemeinde Bolligen überträgt die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz der Regionalen Zivilschutzorganisation (ZSO) Bantiger. Die Organisation und die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Ostermündigen (Sitzgemeinde) resp. der vertraglichen Regelung.

neu

¹ Die Aufgaben im Bereich Zivilschutz gemäss der übergeordneten Gesetzgebung werden an Dritte übertragen.

² Einzelheiten regelt ein Zusammenarbeitsvertrag. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben abzuschliessen.

³ Die Gemeinde Bolligen sorgt für den Unterhalt der Sirenen und die Alarmierung, den Unterhalt des Materials, das Führen des Ersatzbeitragsfonds sowie die Schutzraumplanung und -steuerung.

Art. 50 Aufgaben

Aufgabenteilung ZSO / Gemeinde

Wird ersatzlos aufgehoben. Die Aufgaben der Gemeinde bezüglich Alarmierung sind neu in Art. 49 Abs. 3 geregelt.

Katastrophen und Notlagen, Änderung Art. 52a

Ab 01.01.2010 hat Bolligen Aufgaben im Bereich des Führungsorgans zum Bewältigen von Katastrophen und Notlagen an die Gemeinde Ostermundigen respektive an das Regionale Führungsorgan (RFO) Bantiger übertragen.

Im Laufe des Jahres 2021 zeigte sich, dass das RFO Bantiger aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht mehr in der Lage sein wird, die Einsatzfähigkeit sicherzustellen. Es wurde eine Nachfolgelösung gesucht, welche eine nahtlose professionelle Unterstützung gewährleisten kann. Auf den 01.01.2022 ist ein Zusammenschluss mit dem RFO Bern plus erfolgt. Die Aufgabenübertragung im Reglement öffentliche Sicherheit ist entsprechend anzupassen.

bisher

Art. 52a

Die Gemeinde Bolligen überträgt die ihr obliegenden Aufgaben des Führungsorgans beim Bewältigen von Katastrophen und Notlagen dem Regionalen Führungsorgan (RFO) Bantiger. Die Organisation und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Ostermundigen (Sitzgemeinde) resp. der vertraglichen Regelung.

neu

¹ *Die Gemeinde schliesst sich mit anderen Gemeinden zu einem regionalen Führungsorgan zusammen.*

² *Der Gemeinderat wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag im Rahmen seiner Finanzkompetenzen abzuschliessen.*

³ *Der Vertrag regelt Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Finanzierung. In einem Leistungsauftrag werden Verantwortlichkeiten, Leistungen und Standards umschrieben.*

Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinde

Die Gemeinde Bolligen bezahlt der Stadt Bern als Sitzgemeinde seit dem Jahre 2022 einen Beitrag von CHF 3.90 pro Einwohner*in, zuzüglich der allfälligen Teuerung nach Landesindex. Der vormalige Beitrag an das RFO Bantiger mit rund CHF 1.00 ist aufgrund des Leistungsumfangs nicht vergleichbar.

Rechnungsprüfungsorgan 2025 und 2026 - Wahl

Referent: Gemeindepräsident René Bergmann

Die Gemeindeversammlung wählt nach Art. 37 Abs. 2 Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) alle zwei Jahre das Rechnungsprüfungsorgan. Dieser zweijährige Auftrag wurde erstmals im Jahr 2015 an die T+R AG, Gümligen, erteilt. In der Versammlung vom 21.11.2023 wurde dieser Auftrag für die Jahre 2023 und 2024 bestätigt.

Die T+R AG, Gümligen, erledigte bisher die Rechnungsprüfung stets zur vollsten Zufriedenheit. Der Gemeinderat sieht keinen Grund für einen Wechsel.

Antrag des Gemeinderates

Die T+R AG Gümligen wird als Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Bolligen für die Jahre 2025 und 2026 gewählt.

Mitteilungen und Verschiedenes

Mitteilungen

Referent: Gemeindepräsident René Bergmann

Mitteilungen und Verabschiedungen

Verschiedenes

Die Stimmberechtigten haben das Wort.

Im Anschluss sind alle
Versammlungsteilnehmenden
herzlich zu einem
Apéro
eingeladen!



Papier: Refutura FSC® (100 % Altpapier, CO₂-neutral)